

Allgemeine Einkaufs- und Bestellbedingungen der LTI-Metalltechnik Pöbneck GmbH

§ 1 Allgemeines

1.
Nachfolgende Einkaufs- und Bestellbedingungen gelten für die gesamte Dauer der Geschäftsbeziehung zwischen uns und unseren Lieferanten, somit für alle gegenwärtigen und künftigen Verträge, auch wenn später eine Bezugnahme auf diese Einkaufs- und Bestellbedingungen nicht mehr ausdrücklich erfolgen sollte

Diese Bedingungen gelten nicht für Verträge mit uns als Verkäufer oder Lieferant. Hierfür gelten unsere gesonderten Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen

2.
Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB der Kunden werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn ihrer Geltung wird ausdrücklich durch uns schriftlich zugestimmt.

3.
Nachfolgende Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen der Lieferanten Bestellungen vorbehaltlos auslösen.

4.
Kunden im Sinn dieser Geschäftsbeziehungen sind nur Unternehmer. Gegenüber Verbrauchern finden diese Geschäftsbedingungen keine Anwendung.

§ 2 Vertragsschluss, Angebot und Bestellung

1.
Die Bedingungen gelten auch für unsere Anfragen. Diese sind jedoch stets unverbindlich.
Diese sind zudem zur Grundlage der Angebote der Lieferanten zu machen, was für uns kostenlos und für uns unverbindlich erfolgt.
Soweit für das Erstellen von Angeboten das Anfertigen von Zeichnungen oder Plänen erforderlich wird oder Besuche unserer Betriebsstätten, erfolgt dies für uns ebenfalls kostenlos.

2.
Unsere Bestellungen und deren Änderungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich erteilt oder bestätigt werden. Mündliche Nebenabreden sind ungültig. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis.

3.
Unsere Bestellungen sind innerhalb von 3 Werktagen nach Eingang beim Lieferanten schriftlich zu bestätigen. Folgt die Bestätigung nicht innerhalb dieser Frist und innerhalb der vorgeschriebenen Form, sind wir berechtigt, die Bestellung oder deren Änderung zu widerrufen, ohne dass der Lieferant hieraus irgendwelche Ansprüche herleiten kann.

4.
Bis zur vollständigen Erfüllung der Bestellung sind wir berechtigt, auch nach Vertragsschluss, Änderungen des Liefergegenstandes zu verlangen, wenn die Abweichung unter Berücksichtigung der Interessen des Lieferanten bewiesen zumutbar ist.

5.
An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, sowie sonstigen Unterlagen und Fertigungsmitteln behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt ebenso für unser Firmenlogo.

Sämtliche der vorgenannten Unterlagen, wie auch Bilder oder sonstige Mittel, an denen wir uns hiernach Eigentums- und Urheberrechte vorbehalten haben, dürfen ohne ausdrückliche und schriftliche Zustimmung von uns Dritten nicht zugänglich gemacht werden und auch nicht ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung veröffentlicht werden. Dies gilt insbesondere für Veröffentlichungen auf der Homepage der jeweiligen Lieferanten.

6.

Der Lieferant ist verpflichtet, den auf der Bestellung angegebenen Zeichnungsindex mit dem auf der ihm vorliegenden Zeichnungen zu vergleichen. Im Fall einer Abweichung ist der Lieferant verpflichtet, diese eigenständig gegenüber dem Kunden anzuzeigen und den aktuellen Zeichnungsindex anzufordern.

§ 3 Lieferung

1.

Vom Lieferanten angegebene Liefertermine und Fristen sind stets verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung der Termine und Fristen ist der Eingang der Lieferung der bei uns angegebenen Empfangs- bzw. Verwendungsstelle.

2.

Erkennt der Lieferant, dass ein angegebener und vereinbarter Termin oder die angegebene bzw. vereinbarte Frist, aus welchen Gründen auch immer, nicht eingehalten werden kann, so hat er dies uns unverzüglich unter Angabe der Gründe und unter der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Hat der Lieferant das Nichteinhalten der Termine und Fristen zu vertreten, stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu.

Zum Rücktritt sind wir jedoch auch dann berechtigt, wenn der Lieferant die Verzögerung oder Nichteinhaltung nicht verschuldet hat und die Lieferung in Folge der Verzögerung für uns unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte nicht mehr verwertbar ist.

3.

Auf das Ausbleiben notwendiger, von uns gegebenenfalls zu liefernder Unterlagen oder Beistellware, kann sich der Lieferant nur dann berufen, wenn er die Unterlagen oder Beistellwaren schriftlich angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.

4.

Wir sind berechtigt, die Annahme von Waren, die nicht zu dem in der Bestellung angegebenen Liefertermin oder innerhalb der genannten Lieferfristen angeliefert werden, zu verweigern und sie auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden oder bei Dritten einzulagern.

5.

Die etwaige vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die uns wegen verspäteter Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche.

6.

Etwaige Fristen zur Untersuchung der Ware und Rüge von Mängeln berechnen sich im Falle früherer Anlieferung als vereinbart erst ab dem Tag der vereinbarten Lieferung.

§ 4 Preise, Transport und Verpackung

1.

Die vereinbarten Preise sind Festpreise und gelten sämtliche Aufwendungen des Lieferanten im Zusammenhang mit den von ihm zu erbringenden Lieferungen und Leistungen ab.

Preisermäßigungen in der Zeit zwischen Bestellung und Bezahlung der Rechnung sind uns mitzuteilen und kommen uns zu gute. Die vereinbarten Preise verstehen sich frei Empfangsstelle, einschließlich der Kosten für Verpackung, Versicherung und Zoll.

2.

Der Versand erfolgt auf Gefahr des Lieferanten.

Die Gefahr jeder Verschlechterung einschließlich des zufälligen Untergangs bleibt bis zur Ablieferung an die von uns angegebene oder gewünschte Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle somit beim Lieferanten.

3.

Zur Teillieferungen ist der Lieferant nur mit unserer schriftlichen Zustimmung berechtigt.

Wir sind zum Rücktritt vom gesamten Vertrag auch bei Leistungsstörungen bei nur einer Teillieferung berechtigt.

4.

Im Falle des vom Lieferanten verschuldeten Lieferverzugs sind wir berechtigt, pro Kalendertag des Verzugs 0,2% des Netto-Auftragswertes als Vertragsstrafe zu verlangen. Dieser Anspruch ist jedoch pro Bestellung beschränkt auf höchstens 5% des jeweiligen Netto-Auftragswertes.

Der Vorbehalt der Vertragsstrafe kann von uns auch noch bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden.

Der Vorbehalt ist auch noch dann rechtzeitig, wenn die Vertragsstrafe bei der nächst fälligen Rechnung des Lieferanten in Abzug gebracht wird.

Die hiernach zu leistende Vertragsstrafe wird auf etwaige darüber hinausgehende Schadensersatzforderungen wegen Lieferverzugs angerechnet. Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzforderungen bleibt von dieser Regelung unberührt.

5.

Sofern wir uns mit der Annahme gelieferter Waren in Annahmeverzug befinden sollten, besteht keine Verpflichtung unsererseits zur Erstattung pauschalierter Mehraufwendungen. Insbesondere sind wir nicht verpflichtet, pauschale Lagerungskosten zu bezahlen.

Unsere Verpflichtung zur Erstattung konkreter Mehraufwendungen auf Nachweis bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Zahlung

1.

Rechnungen sind uns in zweifacher Ausfertigung mit allen dazugehörigen Daten und unter Angabe unserer Bestellnummer einzureichen.

2.

Die bei Vertragsschluss vereinbarten Preise sind Festpreise. Eine Berechtigung des Lieferanten, das vereinbarte Entgelt zu erhöhen, besteht auch dann nicht, wenn die Lieferung oder Leistung mehrere Wochen oder Monate nach Vertragsschluss erfolgen sollte und sich die bei Vertragsschluss der Preisberechnung zugrunde gelegten Verhältnisse, insbesondere Materialkosten, Löhne und öffentliche Abgaben, erhöht haben sollten.

3.

Die Zahlung fälliger Rechnungen erfolgt auf handelsüblichem Wege. Rechnungen sind zur Zahlung fällig frühestens innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungseingang.

Bis zu einem Zahlungsziel von 30 Kalendertagen nach Fälligkeit der Rechnungen besteht ein Recht zum Skontoabzug in Höhe von 3%.

Die Zahlungsfrist beginnt nicht vor Eingang der Lieferung bzw. Leistung.

4.
Soweit Bescheinigungen über Materialprüfungen vereinbart sind, bilden sie einen wesentlichen Bestandteil der Lieferungen und sind uns zusammen mit der Lieferung zu übersenden. Zahlungsfristen beginnen nicht vor Eingang dieser Bescheinigungen.

5.
Die gesetzlichen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in vollem Umfang zu, können also durch den Lieferanten nicht ausgeschlossen oder eingeschränkt werden.

6.
Die Vereinbarung von Vorauszahlungen ist ausgeschlossen.
Sollte es dennoch, aus welchen Gründen auch immer, zu Vorauskassvereinbarungen kommen, so hat der Lieferant uns zuvor Sicherheit zu leisten in Höhe des Vorauskassetrages für die rechtzeitige und mangelfreie Lieferung der bestellten Waren und für die etwaige Verpflichtung zur Rückzahlung des Vorauskassetrages. Die Sicherheit ist zu erbringen durch eine unbedingte, unbefristete und selbstschuldnerische Bankbürgschaft eines deutschen Kreditinstitutes unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage. Zahlungsfristen beginnen nicht vor Eingang der Original-Bürgschaftsurkunde bei uns.

7.
Die Zahlung durch Wechsel oder Schecks gilt als vereinbart. Die Annahme von Wechseln oder Schecks durch den Lieferanten erfolgt daher stets mit Erfüllungswirkung.

§ 6 Gewährleistung

1.
Der Lieferant sichert zu, dass sämtliche Lieferungen /Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bedingungen und Normen, Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen.
Soweit im Einzelfall Abweichungen hiervon notwendig sein sollten, so ist der Lieferant verpflichtet, zuvor unsere schriftliche Zustimmung hierzu einzuholen. Die Mängelhaftung des Lieferanten wird durch diese Zustimmung nicht eingeschränkt.

2.
Die gesetzlichen Gewährleistungsrechte und -fristen stehen uns ungekürzt und uneingeschränkt zu.
Die Verjährungsfrist für etwaige Mängel beträgt 24 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang. Ist die gesetzliche Gewährleistungsfrist länger, gilt diese.
Bei Nachlieferungen aufgrund Mängelrügen beginnen die Gewährleistungsfristen mit Ablieferung der nachgelieferten Ware neu zu beginnen. Ebenfalls bewirken Mängelbeseitigungsarbeiten mit Abschluss der Arbeiten einen Neubeginn der Verjährungsfristen.

3.
Die Vorschrift des § 377 HGB ist mit der Maßgabe abbedungen, dass die Rügefrist dieser Vorschrift wenigstens zwei Wochen beträgt. Bei verdeckten Mängeln beginnt diese Rügefrist von mindestens zwei Wochen erst mit Entdeckung der Mängel.
Als verdeckte Mängel gelten insbesondere solche, die sich erst bei der Verarbeitung oder der Inbetriebnahme des Liefer- bzw. Leistungsgegenstandes zeigen.

§ 7 Haftung

Der Lieferant haftet für jede schuldhaft verursachten Schäden.
Haftungsfreizeichnungen und Haftungsbeschränkungen des Lieferanten sind ausgeschlossen.

§ 8 Produkthaftung

1.

Für den Fall, dass wir von einem Kunden oder Dritten nach den Vorschriften in- oder ausländischer Produkthaftungsgesetze oder Regelungen in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes Anfordern von allen diesen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit die Ursache der Fehlerhaftigkeit des Produkts in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt wurde und er im Außenverhältnis selbst haftet.

Dieser Freistellungsanspruch umfasst auch die Kosten einer – auch nur vorsorglichen – Rückrufaktion.

Zur Sicherung der übernommenen Freistellungsverpflichtung ist der Lieferant verpflichtet, die von ihm gelieferten Gegenstände so zu kennzeichnen, dass sie dauerhaft als seine Produkte identifizierbar sind.

2.

Der Lieferant ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe zu erhalten, insbesondere ist er verpflichtet, sich gegen alle Risiken aus der Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisiko in angemessener Höhe zu versichern und uns auf verlangen die Sicherungspolice und die Versicherungsbestätigung zur Einsicht vorzulegen.

§ 9 Schutzrechte

1.

Der Lieferant steht dafür ein, dass die erbrachten Lieferungen/Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind und dass nach seiner Kenntnis auch keine sonstigen Rechte bestehen, die eine Nutzung einschränken oder ausschließen. Der Lieferant garantiert, dass durch die Lieferung und die Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

Der Lieferant stellt uns von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen auf erstes Anfordern hin frei und trägt auch alle Kosten und Aufwendungen, die uns in diesem Zusammenhang entstehen.

2.

Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen vom Berechtigten zu erwirken.

§ 10 Eigentumsvorbehalt, Beistellung

1.

An von uns beim Lieferanten beigestelltem Material behalten wir uns das Eigentum vor. Dieses Material ist vom Lieferanten unentgeltlich und mit der Sorgfalt eines öffentlichen Kaufmanns getrennt von seinen sonstigen Sachen zu verwahren und als unser Eigentum zu kennzeichnen.

Es darf nur zur Durchführung unserer Bestellung verwendet werden.

2.

Wird das von uns beigestellte Material verarbeitet oder umgebildet, so erfolgt diese Tätigkeit für uns. Wir werden unmittelbar Eigentümer der hierbei entstandenen neuen Sachen.

Macht das beigestellte Material nur einen Teil der neuen Sachen aus, steht uns Miteigentum an den neuen Sachen in dem Anteil zu, der dem Wert des darin enthaltenen beigestellten Materials entspricht.

3.

Bezüglich etwaiger Eigentumsvorbehaltsrechte des Lieferanten gelten dessen Bedingungen mit der Maßgabe, dass das Eigentum an der Ware mit ihrer Bezahlung auf uns übergeht und dementsprechend die

Erweiterungsform des Kontokorrentvorbehalts nicht gilt. Auf Grund des Eigentumsvorbehalts kann der Lieferant die Ware nur herausverlangen, wenn er zuvor vom Vertrag zurück getreten ist.

§ 11 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstandvereinbarung

1.
Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) finden keine Anwendung.
2.
Erfüllungsort für beide Vertragsteile ist Pößneck.
3.
Gerichtsstand ist das für Pößneck jeweils zuständige Amts- oder Landgericht.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder lückenhaft sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.